



KUNDMACHUNG:

BUNDESSEKTION ARCHITEKTEN:

Nachrückung

Frau Arch. DI Helga Flotzinger hat ihr Direktmandat in der Bundessektion Architekten zurückgelegt. Herr Arch. DI Johannes Schmidt rückt durch Kooptation in die Bundessektion Architekten nach.

*Der Wahlkommissär:
Mag. Hans Witzmann*

193. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die 189. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer geändert wird, Zl. 140/07.

Der Kammertag hat in seiner 88. Sitzung vom 15. Juni 2007 folgende Änderung der 189. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 251/06, beschlossen:

§ 3 lautet:

„Diese Verordnung tritt 2008 in Kraft.“

Diese Änderung tritt mit dem der Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der Zeitschrift „Konstruktiv“ folgenden Tag in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer*

192. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, Zl. 139/07

Der Kammertag hat in seiner 88. Sitzung am 15.06.2007 beschlossen:

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04, in der Fassung Beschluss des Kammertags vom 30.10.2006, 191. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 253/06, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Abs. 1 lit. d lautet:

Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden nach Maßgabe der lit. e mit 61,4% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 38,6% dienen rechnerisch 30,6% der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 3,5% als Risikobeitrag und 1,5% der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs 5. 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.

2.) § 7 Abs. 1 lit. e lautet:

Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, wird ein Betrag in der Höhe dieses negativen Werts von den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung abgebucht und der Rückstellung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 61,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.

3.) § 7 Abs. 1 lit. f lautet:

Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 3,5% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüberzustellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.

4.) § 23 Abs. 11 lautet:

Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2008 außer Kraft.

5.) § 26 Abs. 5 lautet:

§ 7 Abs 1 lit. d, e und f in der Fassung des Beschlusses des 88. Kammertages vom 15.06.2007 treten rückwirkend mit 1.1.2006 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*